

Stellungnahme des MCI zur Reform der hochschulischen Weiterbildung

18. Mai 2021

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum aktuellen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen. Wir begrüßen die Intention, qualitätsvolle Standards in der akademischen Weiterbildung vorzusehen und den gemeinsamen Hochschulraum positiv weiterzuentwickeln.

Bitte finden Sie nachstehend unsere detaillierte Stellungnahme, um deren bestmögliche Berücksichtigung wir hiermit höflich ersuchen.

§ 3 Abs 2a Z 10 FHG – Entwurf BMBWF

*Fachhochschul-Studiengänge dürfen auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten werden. **Gemeinsame Studienprogramme** (joint programmes) sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen **zwischen zwei oder mehreren** Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem joint degree führen, wobei eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des gemeinsamen akademischen Grades auszustellen ist. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem double degree führen, wobei zwei Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem multiple degree führen, wobei mehrere Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. **Gemeinsam eingerichtete Studien** sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen **zwischen einer oder mehreren** österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen oder Privatuniversitäten durchgeführt werden, wobei ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist. Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, ein gemeinsames Studienprogramm oder ein gemeinsam eingerichtetes Studium nicht mehr durchzuführen, ist von den beteiligten Bildungseinrichtungen Vorsorge zu treffen, dass Studierenden der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, möglich ist.*

Anmerkung MCI:

In der aktuellen Fassung sieht § 3 Abs 2a Z 10 FHG eine einheitliche Formulierung für gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichtete Studien vor. Aus Sicht des MCI ist unklar, warum es nun unterschiedliche Formulierungen gibt und worin der Unterschied zwischen den Formulierungen

- „Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren“ (gemeinsame Studienprogramme) und
- „Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren“ (gemeinsam eingerichtete Studien)

besteht. Sollte damit bezweckt sein, dass gemeinsame Studienprogramme jeweils nur zwischen gleichartigen Hochschulen (z.B. nur zwischen Universitäten) möglich sind, spricht sich das MCI ausdrücklich gegen eine solche – sachlich nicht begründbare – Einschränkung aus.

§ 4 Abs 5 Z 4 FHG – Entwurf BMBWF

Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 4 Abs 5 Z 4 FHG – Änderungsvorschlag MCI

Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten **innerhalb des europäischen Hochschulsystems oder eines qualitativ und quantitativ vergleichbaren Studienabschlusses außerhalb Europas**).

Begründung

Das European Credit Transfer System (ECTS) ist auf den europäischen Hochschulraum begrenzt, internationale Abschlüsse von außerhalb Europas würden in der vorgeschlagenen Fassung zu keinem Masterstudium mehr berechtigigen.

§9 Abs 1 letzter Satz FHG – Entwurf BMBWF

[...] Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

§9 Abs 1 letzter Satz FHG – Änderungsvorschlag MCI

[...] Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich, **beruflich** oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

Begründung

Der Einsatz von beruflich qualifiziertem Lehrpersonal (z.B. Rechtsanwälte/innen, Richter/innen, Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Patentanwälte/innen, Unternehmer/innen, Business Manager/innen, Wirtschaftsberater/innen) ist gerade im Hinblick auf die hier verankerte Expertise und die Verbindung von Wissenschaft und Praxis insbesondere für den Fachhochschulsektor unerlässlich, letztlich aber für alle österreichischen Hochschultypen wichtig.

§9 Abs 7 FHG – Entwurf BMBWF

Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Hochschullehrgang mit Masterabschluss ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums mit **mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten** an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. [...]

§9 Abs 7 FHG – Änderungsvorschlag MCI

Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Hochschullehrgang mit Masterabschluss ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten innerhalb des europäischen Hochschulsystems oder eines qualitativ und quantitativ vergleichbaren Studienabschlusses außerhalb Europas. [...]

Begründung

Siehe hierzu auch Anmerkung zu § 4 Abs 5 Z 4 FHG; Das European Credit Transfer System (ECTS) ist auf den europäischen Hochschulraum begrenzt, internationale Abschlüsse von außerhalb Europas würden in der vorgeschlagenen Fassung zu keinem Masterstudium mehr berechtigen.

§9 Abs 8 FHG – Entwurf BMBWF

Den Absolventinnen und Absolventen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und von außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, zu verleihen.

§9 Abs 8 FHG – Änderungsvorschlag MCI

Den Absolventinnen und Absolventen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und von außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“, „Master of Advanced Studies“ abgekürzt „MAS“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, zu verleihen.

Begründung:

Der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ ist international absolut unbekannt. Es wird daher vorgeschlagen, entweder komplementär oder substitutiv zum akademischen Grad MCI den Grad „Master of Advanced Studies“ abgekürzt „MAS“ vorzusehen. Der Abschluss „MAS“ ist international einigermaßen bekannt und gängig, aus Sicht des MCI ist es daher unschlüssig, diesen durch einen vollkommen neuen und unbekannten Abschluss zu ersetzen.

Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass die Abschlüsse Bachelor Professional (BAP) sowie Master Professional (MAP) sprachlich deutlich attraktiver wirken als BCE, MCE bzw. MAS, von den Hochschulen alleine aber nicht angeboten werden können. Dies würde bedeuten, dass die Abschlüsse mit dem Zusatz „...Professional“ in der gesellschaftlichen Wahrnehmung höherwertig angesehen werden als die für die Weiterbildung an Hochschulen vorgesehenen akademischen Grade.

§9 Abs 8 FHG – Entwurf BMBWF

Den Absolventinnen und Absolventen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und von außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, zu verleihen.

§9 Abs 8 FHG – Änderungsvorschlag MCI (besonders wichtig!)

Den Absolventinnen und Absolventen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und von außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, zu verleihen. Den Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen im Bereich „Recht“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

Begründung:

Derzeit sehen nur Universitätsgesetz und Privathochschulgesetz die Möglichkeit vor, für Universitäts- und Hochschullehrgänge im Bereich „Recht“ den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.) zu vergeben.

Dies widerspricht diametral jeglicher inhaltlichen Logik sowie der wichtigen Zielsetzung einer Durchlässigkeit der Hochschulsektoren, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass **auch im FH-Sektor einschlägige grundständige und konsekutive Studiengänge** eingerichtet sind, wie z.B.:

- Bachelorstudiengang Management & Recht (MCI)
- Masterstudiengang International Business & Law Master (MCI)
- Masterstudiengang Human Resource Management & Arbeitsrecht (FH Burgenland)
- Masterstudiengang IT-Recht & Management (FH Joanneum)

Ergänzend hierzu werden im FH-Sektor seit vielen Jahren auch **hochschulische Weiterbildungsstudien- bzw. -lehrgänge** angeboten, die zum Abschluss eines „Master of Laws“ (LL.M.) führen. Beispielhaft sei hier der über mehr als ein Jahrzehnt an den Standorten Innsbruck und Frankfurt (dort in Kooperation mit der renommierten „Frankfurt School of Finance & Management“) durchgeführte LL.M.-Weiterbildungslehrgang „Internationales Wirtschafts & Steuerrecht“.

Es entzieht sich jeglicher Systemlogik und ist überdies hochschul- wie bildungspolitisch nicht begründbar, dass dies in Zukunft im Fachhochschulsektor nicht mehr möglich und ausschließlich den öffentlichen Universitäten und Privathochschulen vorbehalten sein sollte. Nicht zuletzt würde man damit auch den am MCI seit Ende Februar 2021 international ausgeschrieben **LL.M.-Weiterbildungslehrgang „Digital Business & Tech Law“** gesetzlich verunmöglichen, dessen Start im Herbst 2021 verbindlich kommuniziert ist. Für diesen LL.M.-Weiterbildungslehrgang liegen abgesehen von den erforderlichen hochschulinternen Beschlüssen (Organe, Qualitätssicherung etc.) mittlerweile auch zahlreiche qualitätsvolle Bewerbungen mit entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen vor, was im Falle eines Nichtzustandekommens umfassende juristische und wirtschaftliche Probleme hervorrufen würde. Gleiches gilt für

bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bestellung von Lehrenden, der Anschaffung von Infrastruktur, Lizenzen etc. sowie im Zuge der Vorbereitung investierten Aufwendungen („sunk costs“).

§ 70 Abs. 1 Z 2 UG, letzter Satz sowie § 10a Abs 8 PHG, jeweils letzter Satz) – Entwurf BMBWF

Zulassungsvoraussetzung für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Master of Laws“ verliehen wird, ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit mindestens 180-ECTS-Anrechnungspunkten.

Änderungsvorschlag MCI

Ersatzlose Streichung des vorgenannten Satzes!

Begründung

Die in § 70 Abs 1 Z 2 letzter Satz Universitätsgesetz 2002 sowie § 10a Abs 8 letzter Satz Privathochschulgesetz geregelte **Zulassungsvoraussetzung zu Universitäts- oder Hochschullehrgängen, die zum Abschluss eines „Master of Laws“ (LL.M.)** führen, widerspricht insofern jeglicher Systemlogik, als hierfür derzeit ausschließlich der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehen ist.

Üblicherweise sind für die Zulassung zu Masterstudiengängen und Hochschullehrgängen zur Weiterbildung einschlägige Vorkenntnisse mit entsprechend festzusetzender ECTS-Anzahl aus der jeweiligen Fachdisziplin vorgesehen.

Die Berücksichtigung von **ECTS-Punkten, die in einem fachverwandten Studium** an Universitäten, Fachhochschulen oder Privatuniversitäten und Privathochschulen erworben wurden, wäre mit der derzeit im Gesetzesentwurf vorgesehenen Formulierung kategorisch ausgeschlossen.

Gleiches gilt in analoger Weise für die Berücksichtigung von **Kenntnissen, die in außerhochschulischen Aus- oder Weiterbildungssystemen sowie einschlägigen hochqualifizierten Berufen** erworben wurden (z.B. Aus-/Weiterbildung zum Beruf des/r Steuerberaters/in oder Wirtschaftsprüfers/-in sowie die in diesen Berufen erworbene qualifizierte Berufserfahrung).

§ 9 Abs 9 FHG – Entwurf BMBWF

Den Absolventinnen und Absolventen von **Hochschullehrgängen** im Bereich „Business Administration“ ist

1. der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind, oder

2. *der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“, zu verleihen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.*

§9 Abs 9 FHG – Änderungsvorschlag MCI

Den Absolventinnen und Absolventen von **Master**-Hochschullehrgängen im Bereich „Business Administration“ ist .

Begründung

Zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen sollte in § 9 Abs 9 FHG von Master-Hochschullehrgängen gesprochen werden. Hierdurch sollte vermieden werden, dass die Abschlüsse MBA, und EMBA auch an Absolventen/innen von Bachelor-Hochschullehrgängen verliehen werden.

§12 Abs 3 FHG – Entwurf BMBWF

Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß **§ 78 Abs. 1 lit. b und c UG** bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt **90 ECTS-Anrechnungspunkten** zulässig.

Anmerkung:

Der zitierte Paragraph geht ins Leere, dieser müsste vermutlich § 78 Abs 1 **Z 2 und 3** UG lauten.

Unklar ist aus Sicht des MCI allerdings, ob die Anrechnung absolvierter Prüfungen sowie außerberuflicher Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 90 ECTS ausschließlich für Bachelorprogramme gilt oder auch für Masterprogramme, was die Qualität von Masterabschlüssen massiv beeinträchtigen könnte. In diesem Zusammenhang sei angeführt, dass aus Sicht des MCI ist Möglichkeit zur Anrechnung von bis zu 90 ECTS bereits bei Bachelorprogrammen als zu hoch angesetzt ist.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum im UG eine vergleichbare Regelung hinsichtlich des Höchstausmaßes der Anrechnung von absolvierter Prüfungen sowie außerberuflicher Qualifikationen fehlt, was im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung von Standards im Hochschulraum, die intendierte Sicherung der Qualität und nicht zuletzt aus wettbewerbsökonomischen Gesichtspunkten abzulehnen ist.